

1 + 2 | 2010



Sitzungssaal des Kammervorstands

Januar + Februar

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- Hinweis auf die Kammerversammlung 2010 Neuwahlen
- Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO
- Neue FAO ab 01.03.2010
- Jour Fixe mit ordentlicher Gerichtsbarkeit
- Jour Fixe mit Sozialgerichtsbarkeit
- EU: Erlangung von Beweisen in Strafsachen aus anderen Mitgliedstaaten
- Amtsgericht Augsburg: Einführung forumSTAR-Straf
- New-Kammer Neujahrsempfang 2010 der RAK München
- Umzug des Anwaltsgerichts München
- Kontaktdaten des Seehausvereins
- BVerfG weist Verfassungsbeschwerde gegen Deckelung der Abmahnkosten im Urheberrecht als unzulässig ab
- BFH: Finanzamt darf von Rechtsanwalt mandantenbezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangen
- Zustellung und Vollstreckung einstweiliger Anordnungen in Gewaltschutzsachen durch den Gerichtsvollzieher
- Informationsabend der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Neue Rubrik "Bürogemeinschaften" in der Stellenbörse der RAK München
- Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München für herausragende Leistungen an der Universität Passau

- **Gründung eines Bayerischen Juristenorchesters**
- **ZWW: Aktuelles Programm**
- **Weiterbildung Universität Passau**

Hinweis auf die Kammerversammlung 2010 Neuwahlen

Bitte merken Sie sich den Termin der

Kammerversammlung 2010
am Freitag, dem 23. April 2010, 14.00 Uhr
(13.00 Uhr Einlass und Imbiss)
im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,
Hochstraße 3, 81669 München

vor. Die Frist für Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Vorstandswahl endet am 19.03.2010. Die Einladung mit der Tagesordnung wird rechtzeitig versandt werden.

Neu zu wählen sind aus den Wahlbezirken:

Ingolstadt: 1 Mitglied
München I: 11 Mitglieder
Kempten: 1 Mitglied
München II: 1 Mitglied
Landshut: 1 Mitglied
Passau: 1 Mitglied
Memmingen: 1 Mitglied (Ersatzwahl für 2 Jahre)
Traunstein: 2 Mitglieder

Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es: „Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.“

Wählbar ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 23. April 2010, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht zur Ablehnung der Wahl) zu beachten.

Bitte beachten Sie auch die Ankündigung im Heft IV/2009 der Kammermitteilungen und auf unserer Homepage www.rak-muenchen.de.

Hinweis zur Wahl:

Gemäß § 88 Abs. 3 BRAO, § 11 Nr. 5 GO sind nur diejenigen Kandidaten gewählt, die für den jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen, mindestens aber die Stimmen der einfachen Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Kammermitglieder erhalten. Eine Stimmabgabe ist nur während des jeweiligen Wahlgangs möglich.

Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO

Anlässlich des Jahreswechsels weisen wir darauf hin, dass alle Fachanwälte -sofern noch nicht geschehen- ihre Fortbildung für das Jahr 2009 nachweisen müssen. Die Nachweise sind gesammelt bis spätestens 31.03.2010 bei der Kammer einzureichen. Gehen die Nachweise für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 01.04. unaufgefordert und vollständig bei der Geschäftsstelle ein, so wird nach der Gebührenordnung der Kammer durch schriftliche Mahnung eine Erledigungsfrist von einem Monat gesetzt. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben. Für jede weitere Mahnung entsteht eine Gebühr in Höhe von 50,00 €.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue FAO ab 01.03.2010

Ab 1.3.2010 gilt die neue FAO. Änderungen wird es im Wesentlichen bei der Berechnung des Drei-Jahreszeitraums nach § 5 Abs. 1 FAO n.F. geben. Denn in Ausnahmefällen ist zukünftig nach Abs. 3 n.F. eine Verlängerung vorgesehen:

- um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Mutterschutzvorschriften,
- um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit,
- um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

Die sonstigen Änderungen der FAO können Sie [hier](#) abrufen. Achten Sie insbesondere auf die neuen Anforderungen bei den einzelnen Rechtsgebieten!

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe mit ordentlicher Gerichtsbarkeit

Am 28.1.2010 fand wieder einmal der Jour fixe mit der Münchener ordentlichen Gerichtsbarkeit statt, zu dem zahlreiche Themen besprochen werden konnten. Neben den Gerichtspräsidenten und Vertretern der Staatsanwaltschaft nahm nahezu das gesamte Kammerpräsidium den Termin wahr.

Abfrage von Entscheidungen

Von Seiten der Gerichte wurde mitgeteilt, dass Gerichtsentscheidungen nicht immer sofort nach Verkündungstermin bei den Geschäftsstellen telefonisch abgefragt werden können, um Missverständnissen und Überlastungen der Geschäftsstelle zu vermeiden. Der Inhalt der Entscheidungen wird meist zeitnah per Telefax den beteiligten Anwälten bekannt gemacht.

Zugang Strafjustizgebäude

Um den Zugang zu den Justizgebäuden in der Nymphenburger Straße und der benachbarten Staatsanwaltschaft auch während der Mittagszeit sicherzustellen, werde eine Gegensprechanlage am Eingang Linprunstraße eingerichtet. Der dortige Gerichtshauptbriefkasten solle einen barrierefreien Zugang erhalten.

Geschäftsverteilungspläne

Derzeit seien bereits die Geschäftsstellenpläne von OLG und LG München I über deren Website abrufbar. Eine einheitliche Handhabung im Kammerbezirk werde angestrebt.

Form von Schriftsätzen

Die Richterschaft bittet dringend, Beweisangebote mit "N.N." o.ä. zeitnah zu ergänzen, um den Verfahrensablauf nicht zu verzögern.

Abschriften für Streitverkündeten seien grundsätzlich beizulegen; nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 16.12.2009 (13 W 2683/09) könne einem Verfahren dann zulässigerweise kein Fortgang gegeben werden, wenn die nach § 133 ZPO erforderlichen Abschriften für die Streithelfer nicht vorgelegt werden.

Zur Vereinfachung des Aktenstudiums werden die Parteien darüber hinaus gebeten, die Anlagen durchgehend zu beziffern und in jedem Verfahren einheitlich zu benennen.

Das Familiengericht weist darauf hin, dass nach dem FamFG einstweilige Anordnungen und Hauptsacheverfahren gesonderte Verfahren sind; es wird deshalb geraten, insofern auch zwei Schriftsätze zu fertigen und nicht mehr – wie in der Vergangenheit – Hauptsache und einstweilige Anordnung in einem Schriftsatz zu verbinden.

Es wird abermals dringend gebeten, Faxe nur zur Fristwahrung an die Gerichte zu senden. Die Faxflut sei mittlerweile kaum noch zu bewältigen.

Einzahlung Gerichtskosten

Die Gerichtszahlstelle des LG München I nimmt kein Bargeld mehr an, wenn Gerichtskosten einzuzahlen sind. Es wird darauf verwiesen, dass zumindest beim LG München I die Vorlage eines Online-Überweisungsbelegs mit einer anwaltlichen Versicherung über die Einzahlung ausreichend sei.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe mit Sozialgerichtsbarkeit

Wieder in großer Besetzung fand am 1.2.2010 der Jour Fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit statt. Neben den Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts und des Sozialgerichts waren zahlreiche Vorsitzende Richter vertreten. Für die Kammer führte Vizepräsident Michael Then das Gespräch.

Von beiden Seiten wurden Probleme mit der Terminierung festgestellt. Die Anwälte baten, Terminierungen vorab kurz telefonisch mit den Kanzleien abzustimmen. Die Richter bemängelten die gelegentlich sehr kurzfristigen Verlegungsanträge. Angeregt wird längere Abwesenheit wie etwa Urlaub bekannt zu geben; dies werde dann bei den Terminsverlegungen berücksichtigt.

Als unbefriedigend wurde von der Anwaltschaft empfunden, dass Termine in zu kurzen Abständen angesetzt würden (15-Minutentakt). Auch das persönliche Erscheinen der Parteien solle nur im Bedarfsfalle angeordnet werden. Schließlich sei die restriktive Praxis bei der Entscheidung über Kostenfestsetzungsanträge zu überdenken.

Die Richterschaft bat, PKH-Anträge vollständig auszufüllen und Belege gleich beizulegen, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU: Erlangung von Beweisen in Strafsachen aus anderen Mitgliedstaaten

Mit seiner [Stellungnahme](#) vom Januar 2010 wendet sich der Strafrechtsausschuss der BRAK gegen das Rechtsetzungsvorhaben der EU-Kommission zur "Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat". Die Kommission hat hierzu am 11.11.2009 das Grünbuch KOM (2009) 624 veröffentlicht.

Zwar wird der Ansatz begrüßt, in eine fundamentale Reflexion über die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln in Strafverfahren einzutreten. Doch wird die Ersetzung der bestehenden Vorschriften über Rechtshilfe in Strafsachen und über die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln in Strafverfahren durch eine einzige Regelung auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt. Denn bislang sind im Unionsrecht immer noch keine verbindlichen und klagbaren Garantien für Strafverfahren in Kraft getreten. Dasselbe gilt für Garantien für die Beweiserhebung und Beweisverwertung. Ein unverzichtbarer Eckpunkt jeder gegenseitigen Anerkennung von Beweismitteln wäre beispielsweise die Beweisordnung durch ein Gericht und nicht durch sonstige justizielle oder polizeiliche Behörden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Amtsgericht Augsburg: Einführung forumSTAR-Straf

Beim Amtsgericht Augsburg - Hauptgericht - laufen derzeit die Vorbereitungsmaßnahmen für die Einführung des Fachverfahrens forumSTAR-Straf. Hierfür sind gründliche Vor- und Nacharbeiten sowie ab 7. Juni 2010 eine zeitaufwendige Schulung sämtlicher Bediensteter der Abteilungen Straf- und Bußgeldsachen erforderlich. Die Umstellung erfolgt am 28. Juni 2010. Verzögerungen in der Bearbeitung der Verfahren sowie Behinderungen im Telefonverkehr sind insbesondere in der Zeit vom 7. Juni bis 1. Juli 2010 nicht gänzlich vermeidbar. Die Bediensteten sind jedoch nach besten Kräften bestrebt, diese in vertretbarem Rahmen zu halten. Das Amtsgericht Augsburg bittet hierfür um Verständnis.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

New-Kammer Neujahrsempfang 2010 der RAK München

Am 29.01.2010 fand der New-Kammer Neujahrsempfang für alle neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen aus dem Jahr 2009 in den Räumlichkeiten der Kammer statt. Über 150 "Newcomer" folgten der Einladung und hatten Gelegenheit, Präsidium und Vorstand sowie die Geschäftsführung der Kammer kennen zu lernen. Im Rahmen einer Tombola wurden interessante Preise unter anderem von den Stiftern des Münchner Anwaltvereins, des Forums junge Anwaltschaft und der Bayerischen Versorgungskammer verlost. Neben köstlichen Häppchen, angeregten Gesprächen und der Wanderausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer war die Stellenbörse mit tagesaktuellen Angeboten ein besonderes Highlight.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umzug des Amtsgerichts München

Das Amtsgericht München ist am 11.02.2010 in neue Büroräume in der Marienstr. 14-16

umgezogen. Ab dem 11.02.2010 können Sie das Anwaltsgericht wie folgt erreichen:

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München
Marienstr. 14-16
80331 München
Telefon: 089-598380
Telefax: 089-5501587
E-Mail: AnwG-Muenchen@t-online.de

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kontakt Daten des Seehausvereins

Wie in unserem letzten Newsletter 12/2009 angekündigt, möchten wir an dieser Stelle die neuen Kontaktdaten des Seehausvereins bekannt geben:

Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.
Oderdinger Straße 9,
82362 Weilheim i.Ob.
Telefon: 0881/9 27 92 18
Telefax: 0881/9 27 92 26
Postbank München
(BLZ 700 100 80, Kto.-Nr: 417513-803)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BVerfG weist Verfassungsbeschwerde gegen Deckelung der Abmahnkosten im Urheberrecht als unzulässig ab

Der am 1. September 2008 in Kraft getretene § 97a Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) beschränkt den Kostenerstattungsanspruch des Urhebers für eine anwaltliche Abmahnung wegen der Verletzung von im Urheberrechtsgesetz geregelten Rechten in einfach gelagerten Fällen auf 100,- € . Vor dieser Gesetzesänderung konnten bei einer begründeten anwaltlichen Abmahnung die vollen Gebühren, die sich am Streitwert orientierten, vom Verletzer ersetzt verlangt werden.

Der Beschwerdeführer veräußert bei eBay und in einem eBay-Shop gebrauchte Hifi-Geräte. Die dabei verwendeten Produktfotos stellt er mit erheblichem Aufwand selbst her. Weil diese Fotos von anderen eBay-Mitgliedern kopiert und im Rahmen eigener Auktionen verwendet wurden, beauftragte er einen Anwalt mit Abmahnungen. Die Abmahnungen waren teilweise außergerichtlich erfolgreich, teilweise musste der Beschwerdeführer seinen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch (§ 97 UrhG) gerichtlich durchsetzen. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine von § 97a Abs. 2 UrhG ausgehende Verletzung seines Grundrechts am geistigen Eigentum und eine unzulässige Rückwirkung, weil er nicht mehr die vollen Anwaltskosten für die Abmahnung vom Gegner erstattet erhält. Die Ansprüche von Urhebern bei Verletzung ihrer Rechte würden dadurch praktisch wertlos.

Die 3. Kammer des Ersten Senats hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Sie ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer nicht geltend machen konnte, unmittelbar durch die angegriffene Vorschrift beeinträchtigt zu sein. Er nennt nicht einen konkreten Fall, in dem er unter Geltung des neuen § 97a Abs. 2 UrhG nicht die vollen, von ihm aufgewendeten Anwaltsgebühren erstattet erhalten hat, und er beziffert auch nicht den ihm entstandenen oder voraussichtlich künftig entstehenden Schaden.

Beschluss vom 20. Januar 2010 – [1 BvR 2062/09](#) –

Quelle: Pressemitteilung des BVerfG vom 12.02.10

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BFH: Finanzamt darf von Rechtsanwalt mandantenbezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangen

Der BFH hat mit Urteil vom 28.10.2009 (VIII R 78/05), das am 17.02.2010 veröffentlicht wurde, entschieden, dass ein Rechtsanwalt im Rahmen einer ihn persönlich betreffenden Außenprüfung die Vorlage von mandantenbezogenen Unterlagen nicht aufgrund seiner gesetzlichen Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verweigern darf, wenn das Finanzamt die Unterlagen lediglich in neutralisierter Form verlangt. Es bleibt dabei dem Steuerpflichtigen, d.h. dem Berufsgeheimnisträger, überlassen, in welcher technischen Weise er für eine Wahrung des berufsrechtlichen Geheimhaltungsinteresses sorgt. Dies kann beispielsweise durch die Schwärzung mandantenbezogener Daten erfolgen. Das Urteil und die BFH-Pressemitteilung Nr. 16 vom 17.02.2010 finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de. Die Aussagen des BFH-Urteils entsprechen der Auffassung der BRAK in der [BRAK-Stellungnahme Nr. 21/2009](#) zu der Frage, ob bei steuerlichen Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien die Namen von Mandanten offenbart werden dürfen.

BRAK-III FO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zustellung und Vollstreckung einstweiliger Anordnungen in Gewaltschutzsachen durch den Gerichtsvollzieher

Zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen kann das Familiengericht auf Antrag in dringenden Fällen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen. Damit die Anordnungen Wirksamkeit entfalten können, muss eine einstweilige Anordnung durch den Gerichtsvollzieher unverzüglich zugestellt und gegebenenfalls vollstreckt werden. Da die Zustellung und Vollstreckung in der Praxis häufig Probleme aufwerfen, hat das Amtsgericht Augsburg hierzu ein Merkblatt verfasst.

Das Merkblatt finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Informationsabend der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München

Die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe lädt Sie herzlich zur Informationsveranstaltung am

Mittwoch, 17. März 2010, 18.00 - 20.00 Uhr

in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe
Astrid-Lindgren-Str. 1, Raum Z 0.05 (Erdgeschoss)
München, Riem

ein. Bei dieser Veranstaltung werden die Schulleitung, Fachbetreuer/-innen, die Lehrkräfte, das Sozialforum und Vertreter der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) anwesend sein und für Gespräche zur Verfügung stehen. Ab 19:00 Uhr halten die Lehrkräfte eine Sprechstunde ab. Dort können Sie sich über den Leistungsstand Ihrer/s Auszubildenden in einem persönlichen Gespräch informieren.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Rubrik "Bürogemeinschaften" in der Stellenbörse der RAK München

In dem Bereich Stellenbörse der Homepage der Rechtsanwaltskammer München (www.rak-muenchen.de) haben wir für Sie die Rubrik "Bürogemeinschaften" eingerichtet. So können Sie bequem Ihre Büroräume online anbieten oder eine neue Bürogemeinschaft suchen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München für herausragende Leistungen an der Universität Passau

Im Rahmen der Kooperationen der Rechtsanwaltskammer München mit den Universitäten Augsburg und Passau sowie mit der Ludwig-Maximilians-Universität München soll eine engere Verbindung zwischen der universitären Ausbildung und der anwaltlichen Praxis herbeigeführt werden. Der Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München dient hierbei dem Zweck, herausragende Leistungen mit anwaltlichem Bezug zu würdigen. Anlässlich der akademischen Feier der Juristischen Fakultät der Universität Passau am 12.02.2010 wurde der Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München an Frau Dr. Patrizia Renna für die vorgelegte Dissertation "Die Durchsetzung des anwaltlichen Honoraranspruchs im europäischen Rechtsverkehr" verliehen.



Frau Dr. Patrizia Renna - Vizepräsident Michael Then

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gründung eines Bayerischen Juristenorchesters

Nachdem bekanntermaßen in Mediziner-Kreisen sich das Musizieren einer großen Beliebtheit erfreut, liegt es nahe, dass es auch unter den Juristinnen und Juristen Hobby-Musikerinnen und Musiker gibt, die gerne in symphonischer Besetzung zusammen musizieren möchten. Angedacht ist ein Projektorchester mit zumindest zwei Arbeitsphasen im Jahr an Wochenenden in der Bayerischen Musikakademie Hammelburg als Probenort und Unterkunft, sowie einem Dirigenten, der als Dozent an der Hochschule für Musik in Würzburg tätig ist. Sollten Sie Interesse haben, so wenden Sie sich bitte bis zum 31.03.2010 mit der Angabe, welches Instrument Sie spielen, an die E-Mail-Adresse: a.keck@bmhab.de.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ZWW: Aktuelles Programm

Die Universität Augsburg, das Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer München berufsbegleitende Seminare für Rechtsanwälte an. Die Seminare eignen sich größtenteils als Fortbildung nach § 15 FAO. Das aktuelle Programm für das kommende Halbjahr können Sie [hier](#) abrufen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weiterbildung Universität Passau

Im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der Uni Passau weisen wir auf die [Weiterbildungsangebote](#) hin, die auch unseren Mitgliedern eine Fortentwicklung Ihres Profils bieten können. Gerade an Syndikusanwälte in Führungsebenen richtet sich beispielsweise das "[Advanced Executive Education Program](#)".

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK
München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".